

Förderrichtlinie für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW
im Kooperationsraum C

Präambel

Seit dem 1. Januar 2008 ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) im Kooperationsraum C zuständig für die Förderung von Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur. Der Öffentliche Personennahverkehr hat im Rahmen der Daseinsvorsorge eine wichtige Funktion bei der Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung. Der Leitgedanke des NWL ist die Sicherstellung der Mobilität der Bürgerinnen und Bürger durch eine adäquate ÖPNV-Infrastruktur. Unter Beachtung der Ziele des Nahverkehrsplans wird zur langfristigen Sicherung des ÖPNV die Planung und der Ausbau der Infrastruktur betrieben. Die Verbandsversammlung des NWL kann zur Sicherstellung dieser Ziele Förderschwerpunkte (wie z. B. Ausbau Stadtbahn, Reaktivierung von SPNV-Strecken, E-Ticket, Umfeldvorhaben MOF2, Anschlusssicherung Bus/Schiene) festlegen.

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der NWL gewährt nach § 12 ÖPNVG NRW, nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 ÖPNVG NRW. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der NWL aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden

2.1.1

Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW (SGV.NRW.93) und zwar:

2.1.1.1

Neubau und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen, Bahnen besonderer Bauart und Eisenbahnen, soweit sie dem ÖPNV dienen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden.

Stand: 30.01.2025

Neubau und Ausbau von Schienenwegen der Straßen- und Stadtbahnen, die wegen örtlicher Gegebenheiten in Teilabschnitten nicht auf einem besonderen Bahnkörper geführt werden können.

Die Bevorrechtigung des ÖPNV auf diesen Teilabschnitten ist sicherzustellen (z.B. durch Telematikabschnitte). Eine Förderung kann erfolgen, wenn wesentliche Teilabschnitte der gesamten Trasse auf besonderem Bahnkörper geführt werden.

2.1.1.2

Ortsfeste Verkehrsleit- und Informationssysteme für den ÖPNV einschließlich betriebsbedingter Software zur Beschaffung und Verarbeitung von Fahrplan- und Verkehrslageinformationen sowie deren Übermittlung an den Fahrgast.

2.1.1.3

Neubau und Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) zur Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Haltestellen und Haltestelleneinrichtungen.

2.1.1.4

Neubau und Ausbau von Park-and-ride-Anlagen für Personenkraftwagen und Krafträder für den Übergang zum ÖPNV. Die Anlagen sind im Regelfall den Nutzern kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist bei einer beabsichtigten Erhebung von Nutzungsentgelten die Zustimmung des NWL einzuholen. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass keine Gewinne erzielt werden. Die Nutzungsentgelte dürfen die Betriebskosten nicht übersteigen. Kurzzeitparkplätze (Kiss-and-ride) sind nur zum Bringen und Abholen von Fahrgästen bestimmt. Sie sind vorrangig an Bahnhöfen einzurichten, müssen besonders gekennzeichnet und auf maximal 5 Stellplätze begrenzt sein.

2.1.1.5

Neubau und Ausbau überdachter B+R-Anlagen (ungesicherte Anlagen) sowie zugangsgesicherter und überdachter Fahrradsammelabstellanlagen (Sammelabstellanlagen) und Fahrradboxen mit elektronischen Schließsystemen.

Die geförderten B+R-Anlagen (ungesicherte Anlagen) sollen den Nutzern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Zugangsgesicherte Fahrradsammelabstellanlagen sowie von Fahrradboxen werden gefördert, wenn sie das vom NWL zur Verfügung gestellte digitale Buchungssystem einsetzen. Dieses System ermöglicht den Nutzern des ÖPNV die Buchung und Zahlungsabwicklung für entsprechende Fahrradabstellplätze. Es verfügt über eine offene Schnittstelle zum Anschluss von Fahrradboxen und Sammelabstellanlagen von Drittanbietern. Ein Nutzungsentgelt zur Deckung der Betriebskosten im Rahmen der Tarifempfehlung ist zulässig.

Die technischen und vertraglichen Bedingungen für den Anschluss der Fahrradboxen und Sammelabstellanlagen an das vom NWL zur Verfügung gestellte System sowie die offene Schnittstelle zum Anschluss der lokalen Fahrradboxen und Sammelabstellanlagen können über den NWL bezogen werden.

2.1.1.6

Mobilstationen. Eine Mobilstation im Sinne dieser Richtlinie ist eine Haltestelle des ÖPNV/SPNV, an der dem Nutzer mindestens zwei Verkehrsmittelalternativen zur Verfügung stehen. Alle im Zusammenhang mit dem Mobilitätsangebot stehenden Anlagen müssen vollständig barrierefrei erreichbar sein. Geförderte Mobilstationen sind unter Anwendung des Gestaltungsleitfadens des Landes NRW für Mobilstationen mit einem einheitlichen Erscheinungsbild und Wegweisung zu versehen. Sie sind generell nach den in Anlage 2 - Abgrenzungsrichtlinie NWL genannten Maßgaben förderfähig.

2.1.2

Weitere Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV und zwar:

2.1.2.1

Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur, sofern die Maßnahme zu einer Funktionsverbesserung des ÖPNV führt. Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

2.1.2.2

Förderung ergänzender Maßnahmen zu einer Förderung werden vom NWL im Einzelfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

2.1.2.3

Bestandteile von Verkehrsleitsystemen, sofern sie nicht unter Nr. 2.1.1.2 fallen.

2.1.2.4

Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an Bahnhöfen und Haltestellen (z.B. Videoanlagen o.ä.), soweit eine Anbindung an eine Sicherheitszentrale o.ä. gewährleistet und/oder eine Speicherung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

2.2

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Unterhaltung, Wartung, Sanierung, Ersatzbeschaffung und Instandsetzung sowie Betriebserschwerungskosten eines Vorhabenträgers als auch gegenseitiger Grunderwerb bei Gemeinschaftsmaßnahmen und Maßnahmen der künstlerischen Gestaltung

Darüber hinaus gilt die Abgrenzungsrichtlinie NWL (Anlage 2).

3

Zuwendungsempfänger

Kreise, kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte, Zweckverbände und Gemeinden, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Neben der Erfüllung der in Nr. 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen gelten weitere Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung. Insbesondere, dass

4.1

die Zielsetzung des Nahverkehrsplans des NWL, der Kreise und kreisfreien Städte beachtet wird,

4.2

die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 25.000 EUR betragen,

4.3

bei Verkehrsweegeinvestitionen eine Standardisierte Bewertung nach der jeweils geltenden Fassung der Verfahrensanleitung durchgeführt worden ist, wenn die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben 25 Mio. EUR überschreiten oder bei voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 25 Mio. EUR vom NWL eine Standardisierte Bewertung im Einzelfall gefordert wird.

4.4

bei streckenbezogenen Maßnahmen nach der Nr. 2.1.1.1 bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Mio. EUR als indisponibles Vorhaben oder als Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanes des Landes NRW – Teil Schiene – gemäß § 7 Abs.1 ÖPNVG NRW und die zweckentsprechende Nutzung sichergestellt ist,

4.5

Belange mobilitätseingeschränkter Personen im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) berücksichtigt sind. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen der Landesbehindertenrat und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 BGG anzuhören.

Bei wesentlichen Veränderungen der Planung hat eine erneute Anhörung zu erfolgen.

4.6

das Vorhaben die genehmigungs- und baurechtlichen sowie bautechnischen Voraussetzungen, soweit diese erforderlich sind, hat, um es unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheides oder bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegtem Termin beginnen und zügig durchführen zu können.

4.7

die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,

4.8

soweit es sich um eine Infrastrukturanlage handelt, diese jedem Anbieter von Verkehrsleistungen diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden muss.

4.9

die Zuwendung nur an Unternehmen weitergeleitet werden darf, soweit diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss (Private) / Zuweisung (Gemeinden)

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben des NWL (Anlage 2) zu Grunde zu legen.

Zuwendungsfähig sind die unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelten und vom NWL festgestellten voraussichtlichen Ist-Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

5.4.2

Vorteile, die der Trägerin/dem Träger des Vorhabens oder einer/einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienen, sind angemessen auszugleichen.

5.4.3

Die Fördersätze sind in Anlage 1 festgelegt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der Anlage 7 (Muster-Zuwendungsbescheid) näher geregelt. Die Planungs- und Entwurfsgrundlagen für

Stadtbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30.6.1982 (SMBl. NRW. 923) und die hierzu ergangenen Auslegungserlasse sind anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2

Von den Planungs- und Entwurfsgrundlagen für Stadtbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30.6.1982 (SMBl. NRW. 923), sind Ausnahmen bei der Bahnsteighöhe zuzulassen, sofern mittel- und niederflurige Stadtbahnfahrzeuge zum Einsatz kommen.

6.3

Bei Maßnahmen nach der Nr. 2.1.1.2 einschließlich deren Modernisierung nach Nr. 2.1.2.1 ist eine räumlich übergreifende Funktionalität/Kompatibilität sicher zu stellen.

6.4

Der Zuwendungsempfänger hat den Erfolg der Nutzung der Park-and-ride- Anlagen spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme nachzuweisen. Sie wird dann als gegeben angenommen, wenn durch den Nachweis ein Auslastungsgrad von mindestens 80 % der geförderten Plätze werktags nachgewiesen ist. Sollte die geforderte Auslastung nach zwei Jahren nicht erreicht werden, ist dem Zuwendungsempfänger Gelegenheit zu geben durch geeignete Maßnahmen in weiteren zwei Jahren dafür zu sorgen, dass der Auslastungsgrad erreicht wird. Andernfalls kann ein Teilwiderruf der bewilligten Zuwendungen einschließlich der Rückforderung und der Verzinsung erfolgen. Die jeweilige Anlage ist dann nur mit dem Anteil zuwendungsfähig, der 125 % des nachgewiesenen Auslastungsgrades entspricht. Dies gilt analog für entsprechende Elemente einer Mobilstation gem. Nr. 2.1.1.6 dieser Richtlinie.

6.5

Der Zuwendungsempfänger hat den Erfolg der Nutzung der Bike-and-ride-Anlagen spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme nachzuweisen. Sie wird dann als gegeben angenommen, wenn durch den Nachweis ein Auslastungsgrad von mindestens 60% der geförderten Stellplätze werktags nachgewiesen ist. Sollte die geforderte Auslastung nach zwei Jahren nicht erreicht werden, ist dem Zuwendungsempfänger Gelegenheit zu geben durch geeignete Maßnahmen in weiteren zwei Jahren dafür zu sorgen, dass der Auslastungsgrad erreicht wird. Andernfalls kann ein Widerruf der bewilligten Zuwendungen einschließlich der Rückforderung und der Verzinsung erfolgen. Die jeweilige Anlage ist dann nur mit dem Anteil zuwendungsfähig, der 166,66 % des nachgewiesenen Auslastungsgrades entspricht. Dies gilt analog für entsprechende Elemente einer Mobilstation gem. Nr. 2.1.1.6 dieser Richtlinie.

Stand: 30.01.2025

7

Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.1

Anmeldung von ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen

Die Anmeldung von Fördervorhaben kann für Großvorhaben (> 3 Mio. €) 5 Jahre im Voraus, im Übrigen spätestens jedoch zum 31. Januar des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres beim NWL erfolgen.

Der Anmeldung sind i.d.R. die unter Nr. 9 Anlage 3 näher bezeichneten Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Statt der Anmeldung kann auch ein Antrag (Anlage 4) eingereicht werden.

7.2

Maßnahmenkatalog (ÖPNV-Förderkatalog)

Die zur Förderung angemeldeten Maßnahmen werden in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Werden vom Antragsteller mehrere Maßnahmen für ein Beginnjahr angemeldet, muss er priorisieren.

Aus dem Maßnahmenkatalog werden die zu fördernden Maßnahmen für den ÖPNV-Förderkatalog festgelegt und durch die Verbandsversammlung des NWL in der ersten Hälfte des Jahres beschlossen. Hierbei kann die Verbandsversammlung Förderschwerpunkte wie z.B. Großvorhaben festlegen, die dann vorrangig befriedigt werden.

Maßnahmen, die im Jahr ihrer vorgesehenen Durchführung (Einplanungsjahr) nicht bewilligungsreif sind, sind nach vorheriger Anhörung des Zuwendungsempfängers aus dem Förderkatalog zu nehmen. Eine Neuanmeldung der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt bleibt unbenommen.

7.3

Einplanungsmitteilung

Nach Beschluss des ÖPNV-Förderkataloges unterrichtet die NWL die Antragsteller über die Aufnahme in den Förderkatalog (Einplanungsmitteilung) unter Angabe der geplanten jährlichen Finanzierungsraten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einplanungsmitteilung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird.

Der Antragsteller ist zu verpflichten, Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Beginn, Durchführungszeitraum, voraussichtliche Ausgaben, Finanzierung und Planung unverzüglich schriftlich der NWL mitzuteilen.

7.4

Förderantrag

Nach Aufnahme in den ÖPNV- Förderkatalog können Zuwendungen für die Vorhaben gewährt werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Der Antrag soll dem NWL

Stand: 30.01.2025

spätestens bis zum 31. Dezember des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres zweifach vorgelegt werden.

Dem Antrag sind i.d.R. die unter Nr.9 Anlage 4 näher bezeichneten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. (Alternativ kann auch ein Antrag in Schriftform (Papierausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift) und zusätzlich eine, mit der Papierausfertigung identische, elektronische Ausfertigung per E-Mail eingereicht werden. Die elektronische Ausfertigung besteht aus einer nach Inhalten durchsuchbaren Datei im PDF-Format. Der Zugriff auf die Datei darf nicht eingeschränkt sein. Insbesondere muss das Kopieren von Inhalten sowie das Kommentieren und Drucken möglich sein. Eine Unterschrift oder digitale Signatur ist in der elektronischen Ausfertigung nicht notwendig. An der Stelle der rechtsverbindlichen Unterschrift müssen hier jedoch Name und Funktion der unterschreibenden Person enthalten sein.)

Der Zuwendungsgeber kann die Anforderungen an die Unterlagen je nach Art des Vorhabens auf das notwendige Maß festlegen.

Einzelne Bauleistungen, die aus bautechnischen, baubetrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich mit einem Bauvorhaben (Erstvorhaben) ausgeführt werden sollen (Vorsorgemaßnahmen), deren Nutzen allerdings erst mit der Realisierung eines späteren nach diesen Richtlinien zu fördernden Verkehrsvorhabens (Zweitvorhaben) gegeben ist, können auf Antrag vom Zuwendungsgeber zuwendungsunschädlich zugelassen werden. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anerkennung einer Vorsorgemaßnahme jedoch kein Anspruch auf eine spätere Förderung des Zweitvorhabens begründet wird.

Die Zustimmung zum vorzeitigen, zuschussunschädlichen Baubeginn ist durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen, zuschussunschädlichen Baubeginn ist - als auflösende Bedingung – auf 12 Monate nach Zugang des Bescheids zu befristen. Dem Baulasträger ist aufzugeben, den Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Zustimmung der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. In den Bescheid ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Bestimmungen der ANBest-G bzw. ANBest-P/NBest-Bau seitens des Antragstellers bereits ab Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme der Zustimmung zum vorzeitigen, zuschussunschädlichen Baubeginn sinngemäß beachtet werden.

Der NWL prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen, sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und hält das Ergebnis der Prüfung gemäß dem Muster der Anlage 6 fest.

Zur Prüfung können weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.

7.5

Bewilligung

Der NWL erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid (Muster: Anlage 7). Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Zuwendungsempfänger formell angehört. Eine Ausfertigung des geprüften Antrags ist dem Antragsteller mit dem Zuwendungsbescheid zurückzugeben.

Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheids.

7.5.1

Im Zuwendungsbescheid ist für bauliche und betriebstechnische Anlagen eine Zweckbindungsfrist gemäß der Anlage 1 festzulegen. Sie beginnt mit der Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

7.5.2

Die besonderen Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Musterzuwendungsbescheid (Anlage 7).

Ausgabensteigerungen einer bewilligten Maßnahme (z.B. wegen Ausgabenerhöhungen aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen, Ausschreibungsergebnissen, Auflagen im Planfeststellungsbeschluss) führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendungen. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen bei Anlegung des strengsten Maßstabes zulässig.

7.5.3

Im IV. Quartal des laufenden Jahres wird der aktuelle Mittelbedarf der Zuwendungsempfänger ermittelt und ein Mittelausgleich (Muster Anlage 9) im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten durchgeführt.

7.6

Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung beim Zuwendungsgeber (Muster: Anlage 10) entsprechend zu beantragen. Dem Antrag ist jeweils ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt (Muster: Anlage 8) beizufügen.

7.7

Verwendungsnachweis

Der NWL prüft, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen, auch bei mehrjährigen Maßnahmen im jährlich vorzulegenden fortgeschriebenen Ausgabeblatt nachgewiesen hat.

Der NWL prüft den zweifach vorzulegenden Verwendungsnachweis (Muster: Anlage 11) und hält das Ergebnis in einem Vermerk fest.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30.01.2025 in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen
- Anlage 2: Abgrenzungsrichtlinie NWL
- Anlage 3: Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 4: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 5: Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Anlage 6: Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags
- Anlage 7: Muster Zuwendungsbescheid
- Anlage 8: Muster Ausgabeblatt
- Anlage 9: Muster Mittelausgleich
- Anlage 10: Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen
- Anlage 11: Muster Verwendungsnachweis